

LESEFASSUNG

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Masterstudiengang Architektur
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2021
Masterstudiengang Architektur –
Vom 20. Mai 2021
(NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 56)**

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 21. April 2021, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Mai 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 18. Mai 2021 folgende Satzung erlassen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführungen von Prüfungen in dem Masterstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der konsekutive Masterstudiengang Architektur bietet eine fundierte Ausbildung in den zentralen baukulturellen Feldern „Bauen im Bestand“; „Nachhaltigkeit“ und den „Neue Technologien“ Digitales Entwerfen und Digitales Konstruieren. Das Studium beinhaltet eine praxis- und projektorientierte Lehre, die konkrete Planungsaufgaben mit der anwendungsorientierten Vermittlung von Methoden und theoretischen Grundlagen verbindet. Die Förderung des eigenständigen Arbeitens der Studierenden wird mit fortschreitender Studiendauer eine zunehmende Bedeutung beigemessen.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) als berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Absolventinnen und Absolventen verfügen gemäß den Anforderungen der europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie und der UNESCO / UIA-Charta bezüglich der Tätigkeit von Architektinnen und Architekten über das erforderliche breite und umfangreiche Wissen auf hohem wissenschaftlichen Niveau, sie kennen im hohen Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur. Absolventinnen und Absolventen besitzen alle erforderlichen Fertigkeiten für den Beruf des Architekten auf europäischer Ebene, sie können ihr Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld anwenden und Lösungen für Aufgaben hoher Komplexität entwickeln.
- (2) Absolventinnen und Absolventen können für komplexe Aufgaben in der Architektur alle erforderlichen Informationen eigenständig sammeln, wissenschaftlich bewerten und interpretieren, fundierte fachliche und wissenschaftliche Urteile ableiten, komplexe räumliche Situationen erfassen, bewerten und differenzierte Lösungsansätze unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln, selbstständig, qualitätsbewusst, analytisch und konzeptionell arbeiten und argumentieren.
- (3) Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären Teams – auch im internationalen Kontext – arbeiten, sich eigenständig mit Forschern, Fachvertretern, Bürgern und Betroffenen sowie Behörden und Verwaltungen austauschen, Arbeitsergebnisse auch für komplexe Zusammenhänge präsentieren, fachbezogene Positionen und Problemlösungen in wissenschaftlich fundierter Form formulieren und diese auch in forschende Aktivitäten einbinden, eigenständig Beiträge in Teams einbringen und dabei eine federführende und auch leitende Rolle übernehmen, besitzen eine hohe Fähigkeit zur wissenschaftlich geprägten Argumentation und Begründung.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Architektur sind qualifiziert im Sinne der BARL (Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie / Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013) zum europaweit geschützten Beruf Architektin / Architekt. Absolventinnen und Absolventen sind, neben der Berufsfähigkeit, sowohl für ein weiterführendes Promotionsstudium (akademische Qualifikationsstelle), als auch für die Zulassung zum technischen Referendariat als Voraussetzung für den höheren technischen Verwaltungsdienst qualifiziert.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:
 1. Abschluss:
 - 1) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Architektur und eine Gesamtnote von mindestens „gut“
 - 2) oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Architektur. Die Zulassung ist mit der Auflage verbunden, einzelne Module im Umfang von 30 LP bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzubringen. Die zuständige Studiengangleitung legt fest, welche Module nacherbracht werden müssen.
 2. Praktische Tätigkeit:
 - 1) der Nachweis einer relevanten praktischen Tätigkeit im Planungsbereich und Leistungsbild der Architektur in einem Architekturbüro oder in vergleichbaren Institutionen im Umfang von 65 Arbeitstagen in Vollzeit.
 - 2) oder der Nachweis einer relevanten praktischen Tätigkeit im Planungsbereich und Leistungsbild der Architektur in einem Architekturbüro oder in vergleichbaren Institutionen, welche im Rahmen eines Praxissemesters eines Bachelorstudiums erbracht wurde.

Der Nachweis der praktisch relevanten Tätigkeit muss grundsätzlich eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeit sowie einer Angabe zum Tätigkeitszeitraum enthalten.

Der Nachweis der praktisch relevanten Tätigkeit muss bis spätestens zur Anmeldung der Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Fachsemesters erbracht werden. Hierbei darf der Nachweis nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden erwerben durch das Studium die Fähigkeit, zum wissenschaftlichen und künstlerischen Denken und Arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur, um sich auf die berufliche Tätigkeit im Architekturbereich vorzubereiten.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 68 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 2	20
Wahlpflichtmodule Projekt I und II sowie Vertiefungsmodul Projekt I und II	1-2	34
Wahlpflichtmodul	1	6
Wahlmodule	3	6
Masterseminar	3	4
Abschlussarbeit	3	18
Abschlusskolloquium	3	2
Gesamt:		90

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlpflichtmodule in den zu wählenden Katalogen müssen im Umfang von 40 LP erbracht werden. Die Auswahlkataloge sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (8) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 6 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium umfasst die hochschulöffentliche Präsentation der Masterarbeit sowie eine daran anschließende mündliche Fachprüfung und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt 45 Minuten.

§ 9

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
1. wer im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen ab dem zweiten Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn der Nachweis der relevanten praktischen Tätigkeit im Planungsbereich und Leistungsbild der Architektur in einem Architekturbüro oder in vergleichbaren Institutionen im Umfang von 65 Arbeitstagen erbracht wurde.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis der bestanden Masterarbeit.

§ 10

Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.
- (2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und ggf. Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Für die Portfolioprüfungen gilt PVO 13 (5) unverändert.

§ 11

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12
Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die Noten der Wahlmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 70 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/22 neu eingeschriebenen Studierenden.

Lübeck, 20. Mai 2021

Prof. Dipl.-Ing. Stephan Wehrig
Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2021 Masterstudiengang Architektur

"Praktische Tätigkeit" (65 Arbeitstage in Vollzeit)

ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. Sem. WiSe	Projekt 1 *b)												Vertiefungsmodul Projekt 1 *c)						Wahlpflichtmodul I *5) (wp 1) 4 SWS MP-PF				Wohnungswesen und Wohnungsbau (sp2) 4 SWS MP-PF							
2. Sem. SoSe	Projekt 2 *b)										Sonderwoche 2 SWS SL *a)		Vertiefungsmodul Projekt 2 *c)						Städtebauliche Gestaltung und Freiraumplanung (spp1) 8 SWS MP-PA											
3. Sem. WiSe/SoSe	Wahlmodul						Masterseminar (ma1) 2 SWS MP-V (30 Min.)		Masterarbeit (16 Kalenderwochen) *3) (ma2) Abschlussarbeit																		Kolloquium *4) (ma3) Abschlusskolloquium			
ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 2. Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn der Nachweis der "Praktischen Tätigkeit" erbracht wurde.

Modulprüfungen:

1. MP-M Mündliche Prüfung	3. MP-K Klausur	4. MP-S Studienarbeit	5. MP-PA Projektarbeit	6. MP-PF Portfolio	SL Studienleistung
------------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------	-----------------------

Wahlpflichtbereich Projekt I:	Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul Projekt I	Wahlpflichtbereich Projekt II:	Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul Projekt II	Wahlpflichtbereich															
<table border="1"> <tr><td>Bauen im Bestand 1 (bib1) 4 SWS MP-PA</td></tr> <tr><td>Nachhaltiges Bauen 1 (nab1) 4 SWS MP-PA</td></tr> <tr><td>Digitales Bauen 1 (dib1) 4 SWS MP-PA</td></tr> </table>	Bauen im Bestand 1 (bib1) 4 SWS MP-PA	Nachhaltiges Bauen 1 (nab1) 4 SWS MP-PA	Digitales Bauen 1 (dib1) 4 SWS MP-PA	<table border="1"> <tr><td>Forschung im Bestand 1 (bkb1) 3 SWS MP-S</td></tr> <tr><td>Nachhaltiges Baukonstruktion 1 (nbk1) 3 SWS MP-S</td></tr> <tr><td>Digitale Prozesse 1 (dip1) 3 SWS MP-S</td></tr> </table>	Forschung im Bestand 1 (bkb1) 3 SWS MP-S	Nachhaltiges Baukonstruktion 1 (nbk1) 3 SWS MP-S	Digitale Prozesse 1 (dip1) 3 SWS MP-S	<table border="1"> <tr><td>Bauen im Bestand 2 (bib2) 4 SWS MP-PA</td></tr> <tr><td>Nachhaltiges Bauen 2 (nab2) 4 SWS MP-PA</td></tr> <tr><td>Digitales Bauen 2 (dib2) 4 SWS MP-PA</td></tr> </table>	Bauen im Bestand 2 (bib2) 4 SWS MP-PA	Nachhaltiges Bauen 2 (nab2) 4 SWS MP-PA	Digitales Bauen 2 (dib2) 4 SWS MP-PA	<table border="1"> <tr><td>Forschung im Bestand 2 (bkb2) 3 SWS MP-S</td></tr> <tr><td>Nachhaltiges Baukonstruktion 2 (nbk2) 3 SWS MP-S</td></tr> <tr><td>Digitale Prozesse 2 (dip2) 3 SWS MP-S</td></tr> </table>	Forschung im Bestand 2 (bkb2) 3 SWS MP-S	Nachhaltiges Baukonstruktion 2 (nbk2) 3 SWS MP-S	Digitale Prozesse 2 (dip2) 3 SWS MP-S	<table border="1"> <tr><td>Partizipation und Kommunikation 4 SWS MP-PF</td></tr> <tr><td>Sonderthemen in Architektur und Planung I 3 SWS MP-PF</td></tr> <tr><td>Sonderthemen in Architektur und Planung II 3 SWS MP-PF</td></tr> </table>	Partizipation und Kommunikation 4 SWS MP-PF	Sonderthemen in Architektur und Planung I 3 SWS MP-PF	Sonderthemen in Architektur und Planung II 3 SWS MP-PF
Bauen im Bestand 1 (bib1) 4 SWS MP-PA																			
Nachhaltiges Bauen 1 (nab1) 4 SWS MP-PA																			
Digitales Bauen 1 (dib1) 4 SWS MP-PA																			
Forschung im Bestand 1 (bkb1) 3 SWS MP-S																			
Nachhaltiges Baukonstruktion 1 (nbk1) 3 SWS MP-S																			
Digitale Prozesse 1 (dip1) 3 SWS MP-S																			
Bauen im Bestand 2 (bib2) 4 SWS MP-PA																			
Nachhaltiges Bauen 2 (nab2) 4 SWS MP-PA																			
Digitales Bauen 2 (dib2) 4 SWS MP-PA																			
Forschung im Bestand 2 (bkb2) 3 SWS MP-S																			
Nachhaltiges Baukonstruktion 2 (nbk2) 3 SWS MP-S																			
Digitale Prozesse 2 (dip2) 3 SWS MP-S																			
Partizipation und Kommunikation 4 SWS MP-PF																			
Sonderthemen in Architektur und Planung I 3 SWS MP-PF																			
Sonderthemen in Architektur und Planung II 3 SWS MP-PF																			

*a) = Anwesenheitspflicht

*b) Es muss je Semester ein Projekt ausgewählt werden. Die Projekte, die im ersten und zweiten Semester gewählt werden, müssen inhaltlich nicht zusammenhängen und dürfen beliebig kombiniert werden.

*c) Es muss je Semester ein Projekt ausgewählt werden. Die Projekte, die im ersten und zweiten Semester gewählt werden, müssen inhaltlich nicht zusammenhängen und dürfen beliebig kombiniert werden.

1) Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der TH Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 5 LP gewählt werden. (s. §5)

2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 8).

3) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit